

in Erinnerung zu bringen, theils den Candidaten mitzuthellen (§. 69 System der Volksschule). Und in dem Lehrplane der Bildungsanstalten für Mädchen-Lehrerinnen heisst es ausdrücklich (§. 136 *ibid.*): Geographie und Geschichte etc. haben keinen besonderen Vortragsgegenstand zu bilden. Dasjenige, was sich auf die vaterländischen Verhältnisse bezieht, ist beim Lesen und gelegentlich mitzuthellen.

Unter den übrigen Staaten findet sich zur selben Zeit bloss in Frankreich eine ähnliche Vernachlässigung des Geschichts-Unterrichtes.<sup>1)</sup> Dagegen erfreut sich in England die vaterländische Geschichte einer besonderen Pflege. In der Schweiz und in Belgien findet auch die allgemeine Geschichte einen Platz unter den Unterrichts-Gegenständen der Lehrer-Bildungsanstalten.

In Deutschland hat das Königreich Sachsen am frühesten diesem Unterrichtszweige bei seinen Lehrern die wünschenswerthe Berücksichtigung verschafft. Schon im Regulativ für die Prüfungen der Volksschullehrer vom 26. August 1835 wird (§. 4) bei Anstellungs-Prüfungen als Ziel derselben vorgeschrieben, festzustellen, ob und wie weit der Examinand in dem, was Kindern über die Natur und den Menschen, aus der Naturgeschichte und Naturlehre, aus der Welt- und Vaterlandsgeschichte mitgetheilt werden soll, nach Umfang und Deutlichkeit des Wissens genügende Kenntniss habe.

Die Reactionsperiode der Fünfziger Jahre beutete diesen Unterricht zu ihren Zwecken aus. Charakteristisch für dieselbe sind die preussischen Regulative für den Seminar-Unterricht und für die Vorbildung zum Seminar vom 1. und 2. October 1854.

In dem Seminare hat der Unterricht in der Geschichte „das Vaterland zum Mittelpuncte“ und basirt auf dem geographischen Unterricht. „Sorgfältige Beobachtungen,“ heisst es weiter, haben ergeben, dass der Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte nicht mit dem erwarteten Erfolge betrieben werden kann, vielmehr Unklarheit und Verbildung erzeugt und dass über ihm Wichtiges versäumt wird. Dagegen muss es als eine wichtige Aufgabe der Schullehrer angesehen werden, bei dem heranwachsenden Geschlechte und in ihrer Umgebung Kenntniss der vaterländischen Erinnerungen, Einrichtungen und Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart und damit Achtung und Liebe zu der Herrscherfamilie vermitteln zu helfen.“ Nachdem so das Ziel dieses Unterrichtes bestimmt wurde, verbreitete sich das Regulativ über die Methode: „Es ist in den Seminarien zunächst die deutsche Geschichte mit vorzugsweiser Berücksichtigung der preussischen resp. Provincialgeschichte in gründlicher und warmer Behandlung zu betreiben. Die unentbehrlichsten Mittheilungen aus der allgemeinen Geschichte sind theils an die biblische, theils an die deutsche Geschichte anzu-

1) In dem 1831 auf 3 Jahre erweiterten Schullehrer-Seminare sind der Geographie und Geschichte nur in der III. Classe je 1 Stunde eingeräumt.